

## **G1NEU2 Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales**

Antragsteller\*in: Daniel Hecken  
Tagesordnungspunkt: 9 TOP 8: Diskussion einer  
Geschäftsordnung für die BAG und  
Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

### **Antragstext**

1 "Die BAG nimmt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden &  
2 Internationales, mit den eingebrachten Änderungsanträgen (sofern zutreffend),  
3 zur Kenntnis. Das Sprecher\*innenteam wird beauftragt, zur nächsten regulären  
4 Tagung eine beschlussfertige Version als Beschlussvorlage einzubringen."  
5

6 Ende Antragstext, Beginn Entwurf GO

### **§ 1 Präambel**

8 <sup>1</sup>Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS  
9 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den  
10 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Sicherheits-  
11 und Friedenspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln  
12 und die Arbeit daran zu vernetzen. <sup>2</sup>Sie leistet damit einen Beitrag zur  
13 programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet  
14 Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen  
15 und wirkt auch bei der Ansprache von Zielgruppen mit. <sup>3</sup>Die Arbeitsgrundlage und  
16 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus § 18 der Satzung des Bundesverbandes sowie  
17 dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-  
18 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, mit Ausnahme § 1 Absatz 2 und soweit  
19 nichts anderes geregelt ist, ebenso wie das Statut für eine vielfältige Partei  
20 in der BAG Anwendung.

### **§ 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe**

22 1. Vielfalt ist ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die BAG und  
23 ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die zur  
24 gesellschaftlichen Vielfalt auch in der BAG beitragen.

- 25 2. <sup>1</sup>Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.  
26 <sup>2</sup>Die angemessene Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder  
27 benachteiligten Gruppen ist unser Ziel.
- 28 3. <sup>1</sup>Wir setzen es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass  
29 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische und antisemitische oder  
30 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine  
31 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle  
32 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder  
33 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend  
34 wirken. <sup>2</sup>Die Mitglieder der BAG setzen sich gemeinschaftlich für diese  
35 Ziele ein und arbeiten auch in ihren entsendenden Gremien daran mit, um  
36 die Vielfalt in der BAG zu erhöhen.
- 37 4. <sup>1</sup>Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,  
38 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. <sup>2</sup>Für Plätze, die  
39 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.
- 40 5. <sup>1</sup>Bei Einladungen und Referent\*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die  
41 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt  
42 widerspiegeln. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich  
43 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht  
44 sozial ausschließen. <sup>3</sup>Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von  
45 Bündnis 90/Die Grünen.

## 46 § 3 Mitglieder der BAG und Stimmrecht

- 47 1. <sup>1</sup>Die Mitglieder bilden die BAG. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere  
48 die Wahl und Abwahl des Sprecher\*innenteams sowie der Kooptierten, die  
49 Entgegennahme der Berichte des Sprecher\*innenteams, die Einbringung von  
50 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie deren Beschlussfassung, die  
51 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die  
52 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit  
53 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser  
54 Geschäftsordnung ergeben.
- 55 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 BAG-Statut  
56 wie folgt zusammen:
- 57 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
  - 58 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
  3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
  4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,

- 59 5. bis zu zwei von ihr zu benennende Mitglieder der GRÜNEN JUGEND,  
60 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),  
61 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine  
einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,  
62 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende  
Sprecher\*innen),  
9. dem Sprecher\*innenteam der BAG.
- 63 3. <sup>1</sup>Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den  
64 Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. <sup>2</sup>Es  
65 zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem  
66 Sprecher\*innenteam bereitgestellte Liste.
- 67 4. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
79 5. <sup>1</sup>Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert,  
oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur  
einfaches Stimmrecht. <sup>2</sup>Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem  
Sprecher\*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht  
Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von  
Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- 80 6. <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf  
81 die BAG ab. <sup>2</sup>Lediglich das Sprecher\*innenteam kann auf der Grundlage der  
82 Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand  
83 für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 84 7. <sup>1</sup>Gäste haben, sofern die BAG aus begründetem Anlass nichts anderes mit  
85 einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern  
86 beschließt, grundsätzlich ein Rede- und Antragsrecht, aber kein  
87 Stimmrecht. <sup>2</sup>Sie können sowohl als Kooptierte als auch in das  
88 Sprecher\*innenteam gewählt werden, sofern sie für letzteres die  
89 Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 erfüllen.

## 90 § 4 Sprecher\*innenteam

- 91 1. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher\*innenteams  
92 ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
- 93 1. die Koordination der Arbeit der BAG,  
94 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,  
3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,

4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem Bundesvorstand und den anderen BAGen,
6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen der BAG.

2. Ergänzend haben sie die Pflege von Onlineauftritten (z.B. Internetseite) sowie vorhandener Kommunikationswege (z.B. E-Mail Verteiler) sicherzustellen und, sofern etabliert, die Arbeitsgemeinschaften der BAG zu beaufsichtigen.

3. <sup>1</sup>Das ehrenamtliche Sprecher\*innenteam besteht aus zwei Sprecher\*innen sowie zwei stellvertretenden Sprecher\*innen. <sup>2</sup>Mit ihrer Wahl sind die stellvertretenden Sprecher\*innen zugleich in die BAG kooptiert.

4. <sup>1</sup>Die Sprecher\*innen und Stellvertreter\*innen werden gem. § 7 Absatz 2 und 3 von der BAG mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. <sup>2</sup>Mitglieder des Sprecher\*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein; mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im Sprecher\*innenteam. <sup>3</sup>Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die BAG ist zulässig.

5. <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Sprecher\*innenteams vorzeitig aus, ist durch das verbleibende Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. <sup>2</sup>Formal rückt beim Ausscheiden eine\*r Sprecher\*in ein\*e Stellvertreter\*in unter Berücksichtigung der Mindestquotierung auf den freigewordenen Platz auf. <sup>3</sup>Für den dann frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

## § 5 Kooptierte

1. <sup>1</sup>Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne Stellvertreter\*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen jedoch auch keiner anderen Partei angehören; mit dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet auch das Mandat als Kooptierte\*r. <sup>3</sup>Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eine\*r Kooptierten durch die BAG ist zulässig.

2. <sup>1</sup>Scheidet ein\*e Kooptierte\*r vorzeitig aus, ist durch das Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. <sup>2</sup>Für den

132 frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen  
133 Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 134 3. <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher\*innen  
135 zugleich Kooptierte. <sup>2</sup>Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3  
136 und 4.

## 137 § 6 Tagungen

- 138 1. <sup>1</sup>Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal öffentlich, mindestens aber  
139 zweimal pro Jahr. <sup>2</sup>Weitere Tagungen erfolgen auf Beschluss des  
140 Sprecher\*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs stimmberechtigten  
141 BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden oder nach  
142 Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. <sup>3</sup>Ein  
143 Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf  
144 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG beschlossen werden.
- 145 2. <sup>1</sup>Die Tagungen werden durch das Sprecher\*innenteam mit einer Frist von vier  
146 Wochen über den E-Mailverteiler der BAG und unter Angabe eines  
147 Tagesordnungsvorschlags einberufen. <sup>2</sup>Der Termin ist darüber hinaus mit  
148 gleicher Frist auf der BAG Internetseite bekanntzugeben. <sup>3</sup>Jedes  
149 stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Tagung  
150 beim Sprecher\*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung  
151 beantragen. <sup>4</sup>Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der  
152 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
153 <sup>5</sup>Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des  
154 Sprecher\*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines  
155 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, sind mit der Einladung zu  
156 versenden und bedürfen zur Annahme einer zwei-drittel Mehrheit der  
157 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>6</sup>Änderungsanträge zu  
158 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher\*innenteam  
159 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von  
160 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.
- 161 3. <sup>1</sup>Die Tagungen der BAG finden nach Wahl des Sprecher\*innenteams entweder in  
162 persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische Konferenz oder als  
163 hybride Veranstaltung statt. <sup>2</sup>Die BAG ist beschlussfähig, wenn die  
164 Einladungsfrist zur Tagung eingehalten wurde und solange mehr als ein  
165 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 166 4. <sup>1</sup>Die Tagung wird durch die Sprecher\*innen geleitet, die stellvertretenden  
167 Sprecher\*innen führen das Protokoll. <sup>2</sup>Das Protokoll sowie alle Beschlüsse  
168 sind durch das Sprecher\*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten  
169

170 Mitgliedern sowie dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeitnah per  
171 E-Mail zuzusenden. <sup>3</sup>Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele  
Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren.

172 5. <sup>1</sup>Mitglieder der BAG können während der Tagung Geschäftsordnungsanträge  
173 stellen, welche sofort zu behandeln sind und zu denen je eine Pro- und  
174 Kontrarede zugelassen sind. <sup>2</sup>Über sie entscheidet die BAG mit der Mehrheit  
175 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

176 6. <sup>1</sup>Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen  
177 geführt. <sup>2</sup>Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu  
178 befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

179 7. <sup>1</sup>Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird im  
180 Voraus zeitlich und gegebenenfalls in Anzahl der pro und contra Beiträge  
181 ausgeglichen begrenzt. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache  
182 beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung  
183 kann auf Antrag durch die Mitglieder beschlossen werden.

## 184 § 7 Wahlverfahren

185 1. <sup>1</sup>Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine\*n Wahlleiter\*in  
186 sowie eine\*n stellvertretende\*n Wahlleiter\*in mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Die  
187 Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

188 2. <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.

189 3. <sup>1</sup>Die Wahlen der Sprecher\*innen und der stellvertretenden Sprecher\*innen  
190 sind geheim. <sup>2</sup>Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn  
191 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

192 4. <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
193 erhält. <sup>2</sup>Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr  
194 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Kommt eine solche  
195 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang  
196 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bestplatzierten  
197 des 2. Wahlgangs statt.

198 5. <sup>1</sup>Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden. <sup>2</sup>Zur  
199 besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt  
200 werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu  
201

202 wählenden Bewerber\*innen beschränkt wird; bei einem derartigen  
203 Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

203 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da  
204 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNSNIS 90/DIE  
205 GRÜNEN ist.

206 7. <sup>1</sup>Alle Kandidat\*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen  
207 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. <sup>2</sup>Im  
208 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu zwei mindestquotierte  
209 Fragen an die Kandidat\*innen möglich. <sup>3</sup>Zu deren Beantwortung stehen bis zu  
210 zwei Minuten zur Verfügung.

211 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

212 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen  
213 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine Wahlordnung, die durch das  
214 Sprecher\*innenteam als Antrag fristgerecht einzubringen und durch die BAG  
215 zu beschließen ist.

## 216 § 8 Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

217 1. <sup>1</sup>Anträge und Beschlussvorlagen sind von den Antragsteller\*innen so  
218 rechtzeitig an das Sprecher\*innenteam zu versenden, dass diese spätestens  
219 zwei Wochen vor der Tagung in geeigneter Weise der BAG bekanntgeben werden  
220 können. <sup>2</sup>Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Tagung in  
221 geeigneter Weise einzureichen. <sup>3</sup>Sofern verwendet, ist die fristgerechte  
222 Einstellung bei Antragsgrün ausreichend. <sup>4</sup>Können diese Fristen in  
223 dringenden Fällen nicht eingehalten werden, sind Dringlichkeitsanträge  
224 jederzeit möglich. <sup>5</sup>Die BAG entscheidet mit absoluter Mehrheit über das  
225 weitere Verfahren.

226 2. Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach der Tagung über den E-  
227 Mailverteiler der BAG zu verteilen und auf der Internetseite der BAG zu  
228 veröffentlichen, sowie den betroffenen Gremien zugänglich zu machen.

229 3. <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
230 Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.  
231 <sup>3</sup>Rückholanträge bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden  
232 stimmberechtigten Mitglieder.

## 233 § 9 Finanzen

- 234 1. <sup>1</sup>Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein  
235 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Das  
236 Sprecher\*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG  
237 und ist gegenüber der BAG gem. § 3 Absatz 2 Rechenschaft schuldig.
- 238 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,  
239 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 240 3. <sup>1</sup>Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene  
241 Aufwandsentschädigungen für Referent\*innen, Reise- und Übernachtungskosten  
242 der BAG-Sprecher\*innen und im Auftrag der BAG reisender Mitglieder) sowie  
243 Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite, E-Mailverteiler,  
244 Softwarelizenzen) bestritten. <sup>2</sup>Kosten für Kooptierte werden erstattet,  
245 sofern der Haushalt der BAG das zulässt.

## 246 § 10 Arbeitsgemeinschaften

- 247 1. <sup>1</sup>Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG  
248 können, in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam, Arbeitsgemeinschaften  
249 (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der BAG gebildet werden.  
250 <sup>2</sup>Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise und Interessen sowie  
251 die Einbindung externer Expert\*innen, sollen sie ausgeglichene Positionen  
252 entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt der  
253 stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.
- 254 2. <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit vorschlagen  
255 und sprechen die Einrichtung mit dem Sprecher\*innenteam ab. <sup>2</sup>Die AGen  
256 stehen grundsätzlich allen Interessierten offen.
- 257 3. <sup>1</sup>Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG  
258 koordiniert. <sup>2</sup>Sie werden in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam benannt  
259 und nicht durch die BAG gewählt. <sup>3</sup>Sie üben damit auch keine  
260 Sprecher\*innenfunktion aus, sondern handeln ausschließlich in Absprache  
261 mit dem gewählten Sprecher\*innenteam der BAG.
- 262 4. <sup>1</sup>Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen  
263 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von  
264 Terminabsprachen für externe Expert\*innen. <sup>2</sup>Den Koordinator\*innen der AGen  
265 wird ein E-Mailverteiler bereitgestellt, der durch diese selbst zu  
266 administrieren sowie zu moderieren und nur für interne Zwecke zu verwenden  
267 ist. <sup>3</sup>Für die Verteilerkommunikation der AGen ist die  
268 Kommunikationsstrategie der BAG bindend.



## 269 § 11 Datenschutz

- 270 1. Jede\*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.  
271 Sprecher\*innenteam und ggf. Koordinator\*innen der AGen), muss bei der  
272 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des  
273 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend  
274 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.
- 275 2. Jede Person darf nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer  
276 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).
- 277 3. Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, muss im Rahmen der  
278 Weisungsgebundenheit jede Person alle organisatorischen Maßnahmen  
279 beachten, die in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen im  
280 Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formuliert sind. Sie muss  
281 sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.
- 282 4. Weiterhin hat jede Person die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit  
283 der\*m betriebliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n zusammenzuarbeiten und  
284 sie/ihn über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.
- 285 5. Jede Person muss über das Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die  
286 Vertraulichkeit wahren.

## 287 § 12 Geltung

- 288 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE  
289 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem  
290 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 291 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG verlieren mit Inkrafttreten dieser  
292 Geschäftsordnung, sofern sie inhaltlich betroffen sind oder dieser  
293 widersprechen, ihre Gültigkeit in Gänze.

294 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &  
295 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom XX.XX.2022  
296 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und  
297 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022  
298 beschlossen.

## Begründung

Gem. BAG-Satut können sich die Bundesarbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen für ihre Tagungen

geben, die vom Bundesvorstand beschlossen werden. Auf dieser Basis wird der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für die BAG für die Weiterentwicklung zur nächsten Tagung eingebracht.

Diese bündelt die unterschiedlichen Bestimmungen im Regelungsbereich der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie ergänzender Statuten und Regelungen. Dabei werden deren Anwendung auf die BAG Frieden & Internationales übertragen, da sich dies nicht in allen Punkten zwangsläufig aus dem BAG Statut ergibt, sowie durch die vorhandene Beschlusslage der BAG ergänzt. Sie bietet dem Sprecher\*innenteam, als auch den Mitgliedern der BAG, Handlungssicherheit und kann Ausgangspunkt für weitere ergänzende Regelungen sein, sofern erforderlich.

Die BAG Frieden & Internationales folgt damit auch anderen BAGen, die sich entsprechende Geschäftsordnungen gegeben haben.

Der vorliegende Entwurf wurde im Sprecher\*innenteam mitgeprüft.

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; [https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306\\_Geschaeftsordnung\\_BDK\\_neu.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf)

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; [https://wolke.netzbegrueung.de/apps/files/?dir=/1\\_Bundesverband/Service%20%26%20Orga/Datenschutz&fileid=26647907](https://wolke.netzbegrueung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%20Orga/Datenschutz&fileid=26647907)